

Anlage zu den Handlungsempfehlungen Jugendhilfeplanung 2016

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Entnommen aus: Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß §31 SGB VIII

Beschluss des bayerischen Landesjugendhilfeausschuss vom 21.Oktober 2014

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlage gemäß §§ 27 i.V.m. § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe und wird im § 31 SGB VIII wie folgt beschrieben:

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

1.2 Ziele und Schwerpunkte

Die SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe) hat als primäre Aufgabenstellung die Wiederherstellung, Förderung und Sicherung der Erziehungskraft der Familie. Dies können Familie und Fachkräfte nur in Zusammenarbeit erreichen. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Das Kinderwohl gilt hierbei als handlungsleitendes Prinzip. Alle Beteiligten sind angehalten, stets auch mögliche, das Kindeswohl gefährdende Aspekte zu prüfen und bei Bedarf in Kooperation mit dem Jugendamt ein angemessenes Schutzkonzept zu erarbeiten.

Die Leistungsinhalte der SPFH werden wie folgt beschrieben:

- Die familiären Ressourcen werden soweit wie möglich und notwendig unterstützt, gefördert und stabilisiert, um das Kindeswohl innerhalb der Familie zu sichern, wiederherzustellen oder gegebenenfalls eine Rückführung aus einer stationären Unterbringung zu ermöglichen;

- Lebenspraktische Aufgaben werden soweit begleitet, dass Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte ihren Lebensalltag angemessen, selbstständig und eigenverantwortlich gestalten können;
- Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen wird sowohl im innerfamiliären als auch im außerfamiliären Bereich in geeigneter Form unterstützt und begleitet, um eine positive Entwicklung der Kinder zu fördern;
- Das soziale Umfeld wird einbezogen und die vorhandenen örtlichen Ressourcen werden für die Familie sichtbar und nutzbar gemacht. (S.8)

Ausschlusskriterien einer SPFH sind:

- Eine akute Kinderwohlgefährdung in der Familie, soweit diese nicht durch zusätzliche Leistungen abgewehrt werden kann;
- Eine Suchterkrankung und/oder eine psychiatrische Erkrankung eines oder mehrerer Familienmitglieder, soweit nicht aufgrund von Krankheitseinsicht und Bereitschaft zu einer begleitenden Maßnahme der Erfolg des SPFH sichergestellt werden kann.

1.3 Zielgruppe

Familien / Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, die durch gesellschaftliche Entwicklungen und innerfamiliäre Probleme so stark belastet sind, dass es ihnen aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Selbsthilfepotentiale zu entfalten.

Die Situation ist häufig gekennzeichnet durch Überforderung der Eltern, emotionale, körperliche und wirtschaftliche Unterversorgung der Familie, Überschuldung, mangelhafte Wohnverhältnisse der Familien, Beziehungs- und Bindungsstörungen der Familienmitglieder untereinander, soziale Isolation der Familie, Verhaltensauffälligkeiten sowie soziale und schulische Probleme der Kinder.

1.4. Leistungen der Beteiligten

1.4.1 Leistungsempfänger

Familien/Alleinerziehende als Leistungsempfänger zeigen ihren Hilfe- und Unterstützungsbedarf an. Die Sorgeberechtigten haben darauf einen individuellen Rechtsanspruch. Die Inanspruchnahme der Hilfeleistung ist freiwillig. Mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind Ausschlusskriterien der Hilfe.

1.4.2 Leistungsträger

Eine SPFH wird vom Jugendamt als Leistungsträger installiert, wenn die Maßnahme nach klarer Bedarfserstellung z.B. anhand der sozialpädagogischen Diagnose und Auftragsklärung als notwendig und geeignet beurteilt wird und das Einverständnis der Betroffenen durch Durchführung der Maßnahme vorliegt.

Der Einsatz einer SPFH kann oftmals eine Herausnahme eines oder mehrerer Kinder aus dem Familienverband vermeiden. (S.9)

1.4.3 Leistungserbringer

Die SPFH wird von einem Träger der freien Jugendhilfe und/oder vom Jugendamt als Leistungserbringer durchgeführt.

Zu Beginn der Maßnahme muss von der zuständigen Fachkraft überprüft werden, ob die Familie bereit und in der Lage ist, die vor dem Hintergrund des festgestellten Bedarfs notwendige Unterstützung mitzutragen und gemeinsam die im **Hilfeplan** formulierten Zielvereinbarungen umzusetzen. Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der Familie mit den Zielen und Ressourcen des Leistungserbringers abzustimmen.

Die sozialpädagogische Familienhilfe reicht von allen Hilfen zur Erziehung am weitesten in den Binnenraum der Familie hinein. Von daher ist die Motivation der Familienmitglieder und die Aushandlung akzeptabler Kompromisse zwischen Familie und Fachkraft eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der SPFH.

1.5 Kernaufgaben

1.5.1. Erziehungsaufgaben

Unterstützung durch Beratung und modellhaftes Verhalten der Fachkraft. Dabei ist es wichtig, den Beteiligten zuzuhören, die Situation vor Ort zu beobachten, positive Erziehungsmuster zu stabilisieren sowie alternative Handlungs- und Verhaltensmuster gemeinsam zu entwickeln oder vorzuschlagen.

1.5.2 Bewältigung von Alltagsaufgaben; Kontakt mit Ämtern und Institutionen

Die SPFH hilft bei der Strukturierung des Familienalltags und bei dessen praktischer Umsetzung und entlastet bei der Bewältigung der Alltagsaufgaben.

Die SPFH baut Kontakte zu Ämtern auf und begleitet gegebenenfalls zu Ämtern und Institutionen.

1.5.3 Bearbeitung von Konflikten und Krisen

Die SPFH bietet bei der Krisenbewältigung eine zeitnahe Klärung der aktuellen Situation und unterstützt beim gemeinsamen Finden von Lösungswegen.

Kann die Krise nicht gelöst werden, muss Unterstützung von außen geholt werden. Der Fokus ist dabei immer auf die Sicherstellung des **Kindeswohls** zu richten.

1.5.4 Abwehr von Gefährdungssituationen

Die SPFH-Fachkräfte haben hier insbesondere die zentrale Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung zu installieren und durch klar strukturierte und überprüfbare ambulante Arbeit mit den Eltern die Erziehungsbedingungen wieder zu stabilisieren. Das kann vom Erlernen praktischer Fähigkeiten, z.B. im Bereich der Haushaltsorganisation oder Hygiene, über die emotionale Versorgung der Kinder, die Entwicklungsförderung bis hin zu gewaltfreier Konfliktbewältigung gehen. (S.10)

Ziel ist, zumindest ausreichende Lebens- u. Entwicklungsbedingungen für die Kinder in ihren hochbelasteten Familien zu schaffen und die Handlungsfähigkeit der Eltern soweit herzustellen, dass eine Herausnahme der Kinder abgewendet werden kann.

Grundsätzlich ist durch die Fachkraft regelhaft einzuschätzen, ob Änderungsbereitschaft vorliegt, ausreichend Ressourcen im System oder bei den Sorge-

berechtigten persönlich verfügbar sind und gesundheitlich die Voraussetzungen bestehen, die Probleme selbst zu bearbeiten.

1.5.5 Anbindung der Familie an den Sozialraum

Eine weitere Kernaufgabe der SPFH ist die Anbindung und Vernetzung der Familie in ihren jeweiligen Sozialraum. Hierzu bedarf es guter Kenntnisse der SPFH-Fachkraft über die bestehenden Angebote und die Infrastruktur in der Umgebung. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt und/oder begleitet die Fachkraft die Familie bzw. einzelne Familienmitglieder zu sozialen Diensten und Einrichtungen, Beratungsstellen oder sonstigen offenen Angeboten. Durch die **Integration in den Sozialraum** kann die Familie selbstständig auf ihren Bedarf reagieren und damit ihr **Selbsthilfepotential** stärken. Dies ist vor allem wichtig, um die Familie langfristig von dauernder Hilfeleistung durch das Jugendamt unabhängig zu machen.

Die SPFH sollte ihr eigenes Aufgabengebiet klar von den ergänzenden Angeboten abgrenzen und eher koordinierend wirken. (S.11)

2. Arbeitsformen

2.1 Phasen der SPFH/ Zeitstruktur

Die Phasen der SPFH sind:

- Klärungsphase
- Phase der Betreuung und Begleitung
- Ablösephase
- Nachbetreuung

Die SPFH ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt. Sie endet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind und das Selbsthilfepotential zur Bewältigung des Familienalltags sowie die erzieherische Kompetenz wiederhergestellt sind.

Wird während der Überprüfung des Hilfeverlaufs festgestellt, dass die definierten Ziele nicht erreicht werden können und keine Veränderungen in der Familie mehr möglich sind, dann ist eine SPFH nicht mehr die geeignete Hilfeart. Diese ist dann zu beenden. Gegebenenfalls ist ein anderes Hilfeangebot zu unterbreiten. (S.12)

2.2 Schnittstellen / Kooperation

2.2.1 Schnittstellen

Im Rahmen einer Betreuung durch die SPFH kann in besonders begründeten Fällen die Notwendigkeit der Installierung einer weiteren ambulanten Hilfe z.B. Erziehungsbeistandschaft (EZB) oder Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) festgestellt werden. Dies kann neben der aktuellen Hilfe beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. (S.13)

2.2.2 Kooperationen

Grundlegende Voraussetzungen gelingender Kooperationsbeziehungen sind:

- Alle Professionen und Stellen, die im Hilfeprozess zusammenwirken, kennen ihre unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbezüge und achten sich in ihren Kompetenzen;
- Besonders wichtig sind klare und verständliche Arbeitsaufträge, eindeutige Zuständigkeiten sowie konkrete Absprachen;

- Die Beteiligten arbeiten in ihren Strukturen mit ihren verschiedenen Wissens- u. Handlungsmöglichkeiten konstruktiv zusammen und suchen die Abstimmung in unterschiedlich bewerteten Fragen und Einschätzungen;
- Der regelmäßige und angemessene Informationsfluss über Einzelschritte und Maßnahmen unter Wahrung des Datenschutzes ist sicherzustellen (vgl. Pkt. 3.4);
- Sinnvoll und notwendig sind klare Vereinbarungen über Kooperationsstrukturen.

Unverzichtbare Arbeits- u. Abstimmungsgrundlage im gesamten Hilfeverlauf ist der Hilfeplan. In ihm sind Entwicklungsaufgaben, Hilfeausgestaltung und erreichbare Zielsetzungen formuliert, an denen gemeinsam gearbeitet wird (vgl. Pkt. 5.2).

2.2.3 Co-Arbeit

Als effektives methodisches Mittel der SPFH kann auch die Co-Arbeit infrage kommen. Der gemeinsame Einsatz von zwei SPFH-Fachkräften hat sich insbesondere bewährt bei Familien mit multiplen Problemlagen oder chronischen und unklaren Strukturkrisen oder bei geschlechtsspezifischen Problemen, wie z.B. sexueller Gewalt. Ebenso sinnvoll kann Co-Arbeit auch in Familien sein, in denen eine Paarproblematik vorherrscht. Damit kann verhindert werden, dass die SPFH-Fachkraft in diese Beziehungsdynamik einbezogen wird. (S.14)

2.3 Qualitätssicherung

2.3.1 Qualitätsentwicklung

In der internen Zusammenarbeit der Fachkräfte eines Maßnahmeträgers ist es sinnvoll, pädagogische und strukturelle Arbeitsprozesse zu standardisieren und ihre Aktualität in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine fortlaufende Qualitätsverbesserung zu gewährleisten.

2.3.2 Dokumentation

Dokumentation und Aktenführung sind Elemente professionellen Handelns und dienen der fachlichen und rechtlichen Nachvollziehbarkeit einer geleisteten Hilfe. Aus diesem Grund muss für jede Familie, die in Form einer SPFH betreut wird, eine eigene Akte geführt werden, in der sowohl der pädagogische Hilfeverlauf als auch sonstige, für die Erbringung der Hilfe notwendige Informationen, gesammelt werden. Bei der Dokumentation und Aktenführung ist auf die Wahrung des Datenschutzes zu achten. (S.14)

Die Dokumentation soll zeitnah und regelmäßig nach jedem Kontakt mit der Familie bzw. mit den Kooperationspartnern erfolgen. Sie dient den Fachkräften damit als wichtiges Arbeitsinstrument, um den Hilfeprozess nachvollziehbar zu machen sowie Vereinbarungen bzw. Ziele zu überprüfen. Sie kann auch als Grundlage zum Verfassen von Berichten oder Stellungnahmen herangezogen werden. Zudem gibt die Dokumentation des Hilfeprozesses gegenüber dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachte Leistung und schafft Transparenz.

Bei der Dokumentation und Aktenführung ist auf die Wahrung des Datenschutzes zu achten (vgl. Pkt. 3.4).

2.3.3 Abschließende Zielüberprüfung und Evaluation

Die im gemeinsamen Hilfeplanungsprozess vereinbarten Ziele werden am Ende der Hilfe in Form eines Abschlussberichtes der hilfedurchführenden Fachkraft sowie eines Hilfebeendigungsgesprächs aller an der Hilfe Beteiligten überprüft und die Ergebnisse bzw. Erfolge schriftlich festgehalten.(S.15)

3. Rahmenbedingungen

Die Kontinuität und hohe Qualität in der Leistungserbringung sind wichtige Voraussetzungen für den Beziehungsaufbau, für die Zusammenarbeit mit den betreuten Familien, für die Kooperation der Fachkräfte untereinander und für die Weiterentwicklung der Fachlichkeit.

Zur Sicherung von der für die Arbeit notwendigen Kontinuität und Qualität ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis eine Festanstellung der Fachkräfte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu empfehlen. Es kann aber auch der Einsatz von sozialpädagogisch oder therapeutisch ausgebildeten

Honorarkräften sinnvoll sein. Dabei ist die Einbindung sowohl in die kollegialen Arbeitsstrukturen als auch in das sozialpädagogische Fachkräfteteam erforderlich.

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft kann in der Regel bis zu fünf Familien bei unterschiedlich zeitlichem Aufwand gleichzeitig betreuen, je nach vereinbarter Stundenzahl und Arbeitsphase.

Neben der Arbeit in den Familien benötigen die Fachkräfte ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitungen, Dokumentation, Teamarbeit, Wegezeiten, Regie- und Verwaltungsarbeiten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen.

Da die Fachkräfte jeweils einzeln in und mit den Familien arbeiten, sollte die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch/ Praxisberatung gesichert sein.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Fachkräfte sollten diese für den Erhalt und die Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation regelmäßig Supervision und Fortbildung zu relevanten Fachthemen erhalten sowie an regionalen Arbeitskreisen teilnehmen. (S.16)

3.1. Trägerschaft

Die Leistung der SPFH wird sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Gemäß §3 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §4SGB VIII sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Leistungen vorrangig erbringen können.

Auf die Pluralität von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und auf eine Methodenvielfalt ist zu achten. Dies gilt auch für die SPFH.

Hierbei ist grundsätzlich auf Selbstständigkeit und Autonomie der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung (gemäß des Leitbildes) und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. (S.16)

Im Rahmen der Aufgabenübertragung übernimmt der Träger der freien Jugendhilfe die Fallverantwortung. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

Führt ein Träger der freien Jugendhilfe eine SPFH durch, so verbleibt die Gewährleistungspflicht, die Gesamt- und Planungsverantwortung dennoch immer beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§79 Abs.1SGBVIII).

Generell sind Kosten- und Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt notwendig.

3.2 Finanzierung

Die SPFH als erzieherische Hilfe ist eine Leistung der Jugendhilfe, für die kein Kostenbeitrag erhoben wird (§91 SGB VIII).

Wird die SPFH von freien Trägern durchgeführt, ist sowohl Einzel- als auch Pauschalfinanzierung möglich.

3.3 Qualifikation der Fachkräfte

Voraussetzung für die verantwortliche Wahrnehmung der anspruchsvollen Aufgaben in der SPFH ist ein hohes Maß an Professionalität. Deshalb sind zur Durchführung der SPFH insbesondere sozialpädagogische Fachkräfte mit längerer Berufserfahrung geeignet.

Voraussetzung ist also die Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation und die persönliche Eignung (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII).

3.4 Sozialdatenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten nach den §§ 61 ff ist zu gewährleisten.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. §65 des SGB VIII ist in der SPFH unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe, da im Prozess der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Familien die sozialpädagogischen Fachkräfte eine Vielzahl von unterschiedlichen höchst persönlichen Informationen aus der Privatsphäre der Familien erhalten.

4. Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Falls im Hilfeverlauf negative Entwicklungen zu einer Kindeswohlgefährdung führen, ist es Aufgabe der SPFH-Fachkraft, die Anhaltspunkte dafür zu erkennen.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Über Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe werden die Fachkräfte der freien Träger in den öffentlichen Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohlergehens i.S.d. § 1666 BGB einbezogen.

5. Steuerung

5.1 Verlaufsbericht

Zur Vorbereitung auf jedes Hilfeplangespräch wird von der SPFH-Fachkraft ein schriftlicher, ressourcenorientierter Verlaufsbericht erstellt, der rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch dem Jugendamt vorgelegt werden soll.

Der Bericht dient als wesentlichen Grundlage für das Hilfeplangespräch, um den Fortgang der Hilfe konkret beurteilen und die nächsten Teilziele vereinbaren zu können.

5.2 Mitwirkung /Hilfeplan

Der Hilfeplan ist von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der SPFH als geeignete Hilfe, die Ausgestaltung der Hilfe sowie für die fachliche Begleitung während der Hilfe einschl. der regelhaften Überprüfung ihres Fortgangs und damit auch wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Hilfeprozesses.

Verantwortlich für das Verfahren der Hilfeplanerstellung und Fortschreibung ist die ferderführende Fachkraft des Jugendamtes. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden Zielsetzungen inhaltlich ausgehandelt und schriftlich im Hilfeplan dokumentiert. Dieser ist für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

Die im Hilfeplan getroffenen Feststellungen über den Hilfebedarf und die vereinbarten Leistungen sollen halbjährlich und darüber hinaus anlassbezogen auf ihre weitere Notwendigkeit und Eignung hin überprüft und fortgeschrieben werden.

Unerwartete Ereignisse im Verlauf der SPFH folgen nicht immer der Logik und Struktur des Hilfeplans. Etwaige Rückschritte und Krisen werden thematisiert, analysiert und bearbeitet.

5.3 Vernetzung/Ergänzende Hilfen

Die SPFH bietet die Möglichkeit, im Sinne eines Fallmanagements unterschiedliche ergänzende Hilfen zu koordinieren und für ein ganzheitliches, auf die Familie zugeschnittenes Hilfsangebot zu sorgen.

Sämtliche Aktivitäten dienen dem Ausbau und der Stabilisierung der Ressourcen der Familienmitglieder und damit der Hilfe zur Selbsthilfe.

Neben der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt sollte auch die SPFH-Fachkraft alle zur Verfügung stehenden Hilfen/Netzwerke vor Ort kennen und für und mit den Familien Netzwerke aufbauen (Lebensweltorientierung). Kooperation und Koordination mit diesen Netzwerkpartnern ist Aufgabe der SPFH-Fachkraft (Hilfe zur Verselbständigung). Die SPFH-Fachkraft sollte die Familie motivieren, diese Angebote auch anzunehmen und zu nutzen.